

RS Vwgh 1988/4/26 AW 88/10/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §53 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3 - Ist die dem Beschuldigten bescheidmäßig vorgeschriebene Entrichtung einer Geldstrafe und die ihm im selben Bescheid aufgetragene Bezahlung eines Verfahrenskostenbeitrages als Gesamtbetrag in einem für ihn mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten verbunden, so sieht § 53 Abs 2 VStG vor, dass die Behörde - aus triftigen Gründen - die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen bewilligen kann. Bringt der Bf in seinem Antrag nach § 30 Abs 2 VwGG vor, dass die sofortige Bezahlung des Gesamtbetrages (hier S 24.000,-) für ihn einen unverhältnismäßigen, unbilligen Nachteil darstellt, weil er zur Fremdfinanzierung genötigt wäre, so vermag der VwGH daraus nicht zu erkennen, wieso die ratenweise Entrichtung mit einem unverhältnismäßigen Nachteil nach § 30 Abs 2 VwGG verbunden wäre. Dass er sich vergeblich um die Bewilligung der Entrichtung in Teilbeträgen bemüht habe, behauptete der Bf nicht.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Naturschutz und LandschaftsschutzBesondere Rechtsgebiete

StrafenVerfahrensrechtUnverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:AW1988100035.A01

Im RIS seit

13.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at